Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 14 (1916-1917)

Heft: 6

Artikel: Aufhebung der Ehrenfolgen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837701

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

7. Bern	72,382. 45	81,874. 50	259,749. 40	279,971. 75
8. Appenzell A.-Rh.	19,945. 55	22,733. 10	30,710. 15	30,992. 30
9. Luzern	19,659. 05	22,670. 15	54,771. 80	56,020. 80
10. Solothurn	17,385. 20	20,110. 20	39,442. 25	40,566. 45
11. Aargau	9,487. 05	12,877. 60	139,121. 20	148,182. 50
12. Graubünden	15,645. 65	13,940. 75	17,014. 30	16,241. 50
13. Basel-Land	7,344. 60	10,674. 75	42,842. 15	45,203. 40
14. Schaffhausen	9,816. 90	9,832. 65	26,826. 95	26,639. 20
15. Thurgau	6,283. 75	5,750. 20	71,396. 75	76,657. 20
16. Zug	6,521. 60	4,756. 50	6,816. 85	8,013. 90
17. Glarus	2,466. 50	2,650. 80	13,162. 15	10,718. 25
18. Schwyz	1,733. 60	1,852. 50	27,029. 90	24,489. 65
19. Freiburg	1,441. 30	1,749. 85	66,590. 75	70,446. 05
20. Nidwalden	1,573. —	1,452. 40	3,731. 55	3,078. 10
21. Appenzell J.-Rh.	976. —	1,257. 50	11,015. 80	10,813. 30
22. Uri	637. —	711. —	2,747. 85	3,638. 50
23. Wallis	234. 10	507. 20	27,073. 75	24,550. 95
24. Obwalden	222. 45	175. 80	3,624. 75	4,541. 65
25. Tessin	470. —	70. 80	26,885. 40	27,456. 15

Es haben also 6 Kantone für Angehörige anderer Kantone mehr ausgegeben, als ihre auswärts wohnenden Angehörigen von den betreffenden Wohnkantonen erhielten, nämlich: Zürich, Genf, Waadt, St. Gallen, Basel-Stadt und Neuenburg. St.

Aufhebung der Ehrenfolgen.

Von nicht zu bestreitendem Interesse auch für unser Blatt ist es, daß der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem „Bundesgesetz betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses" unterbreitet, dessen erster Artikel lautet:

„Die fruchtlose Pfändung und der Konkurs als solche ziehen die Einstellung im Stimm- und Aktivwahlrecht nicht nach sich.

Die Bestimmungen des kantonalen Strafrechts über die Einstellung im Stimm- und Aktivwahlrecht als Strafe bei Betreibungs- und Konkursvergehen bleiben vorbehalten. Jedoch darf der Schuldner um der fruchtlosen Pfändung oder des Konkurses als solcher willen nicht mit Einstellung im Stimm- und Aktivwahlrecht bestraft werden."

Das Bundesrecht wird also die Einstellung im Stimm- und Aktivwahlrecht lediglich dann zulassen, wenn ein besonderes Betreibungs- und Konkursvergehen vorliegt, diese Einstellung aber nicht nur bei unverschuldetem Vermögensverfall, sondern auch dann ausschließen, wenn die fruchtlose Pfändung und der Konkurs auf ein an sich nicht strafbares Verschulden zurückzuführen sind.

Der Krieg hat bekanntlich neben sehr vielen nachteiligen auch einige günstige Wirkungen, und hier haben wir eine solche vor uns: er trägt mittelalterliche Ueberreste prompt und sicher ab, die ohne ihn noch lange das Landschaftsbild verunstaltet hätten. Sicher? Wir glauben, am Zustandekommen des obgenannten Bundesgesetzes sei nicht zu zweifeln, und ist dieses einmal in Kraft, so wird dann die immanente Logik vor Ablauf des 20. Jahrhunderts noch ein anderes Unding beseitigen — die „Ehrenfolgen" der Armut! St.

Bern. Das kantonale Armeninspektorat. Art. 74 des „Armen- und Niederlassungsgesetzes" vom 28. Nov. 1897 schreibt vor: „Zum Zweck einer gesicherten und möglichst gleichmäßigen Durchführung des Armen- und Niederlassungsgesetzes werden der Armendirektion als ständige kantonale Aufsichtsorgane beigegeben: 1. Ein kantonaler Armeninspektor. Derselbe wird auf einen unverbindlichen Vorschlag der Armenkommission vom Regierungsrat gewählt. Seine Obliegenheiten und seine Besoldung werden durch Dekret des Großen Rates festgestellt ..."

Die Einrichtung dieser Beamtung war nicht von vornherein beabsichtigt. In der ersten Beratung kam sie nicht zur Sprache. Erst im Laufe der zweiten Beratung stellte der Berichterstatter des Regierungsrates, Armendirektor Ritschard, den diesbezüglichen Antrag, gestützt auf den Wunsch verschiedener Amtsarmenversammlungen, es möchte die Inspektion des Armenwesens etwas intensiver gestaltet werden. „Im großen und ganzen — so führte er aus — hat sich das Inspektorat, wie wir es dermalen haben, bewährt, und was daran mangelhaft ist, kann auf dem Boden des neuen Gesetzes jedenfalls ausgebessert werden. Dagegen habe ich nach reiflichem Nachdenken und nach eingeholter Belehrung bei sachkundigen Leuten mich dazu verstehen können, einen kantonalen Armeninspektor vorzuschlagen. Die Armendirektion weiß am besten, daß ihr eine derartige sachkundige Persönlichkeit unter Umständen große Dienste leisten könnte, und ich habe schon häufig die Abwesenheit einer derartigen Beamtung empfunden. Sie wissen, daß nach dem neuen Gesetz namentlich auch die auswärtige Armenpflege nun ganz anders gestaltet wird, daß ihr mehr Aufmerksamkeit zugewendet werden soll und daß ihr auch viel mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden. Aber gerade da wäre eine Persönlichkeit sehr nötig, die unter Umständen die Familien auswärts besuchen und sich mit den auswärtigen Behörden in Verbindung setzen könnte. Soll uns nun das ganze Geschäft nicht über den Kopf wachsen, soll man namentlich auch hier zu weit getriebenen Begehrlichkeiten begegnen können und nicht dazu verleitet werden, oft am unrechten Ort zu geben, so muß man eine Persönlichkeit haben, die sich unter Umständen an Ort und Stelle über die sachbezüglichen Verhältnisse orientiert. Es werden diesem Armeninspektor ferner auch noch andere Funktionen zufallen. Er wird hin und wieder der Aufnahme auf den Notarmenetat beiwohnen, er wird sich mit den Armeninspektoren in Beziehung setzen — kurzum, es wird das eine Beamtung sein, die man nach verschiedenen Richtungen hin für das Armenwesen nützlich verwenden kann."

Ohne Diskussion wurde die neue Stelle kreiert.

Bei der Einrichtung im Jahre 1897 hatte man aber keine Ahnung davon, welche Ausdehnung die auswärtige Armenpflege von Jahr zu Jahr nehmen werde. Man sehe sich daraufhin die Verwaltungsberichte der kantonalen Armendirektion an. So heißt es z. B. in demjenigen von 1905: „Der kantonale Armeninspektor schenkte im Berichtsjahr diesem Teil der Armenpflege wieder besondere Aufmerksamkeit. Er nahm Inspektionen vor in den Kantonen Aargau, Basel, Neuenburg, Solothurn, Waadt und Zürich, suchte daselbst einige hundert Familien oder einzelstehende Personen auf, orientierte sich über ihre Verhältnisse, besprach sich jeweilen auch mit den dortigen Korrespondenten...." Im Bericht von 1911 ist zu lesen: „Eine staatliche auswärtige Armenpflege, wie wir sie im Kanton Bern haben, kennt kein anderer Kanton in der Schweiz." Und der neueste Verwaltungsbericht von 1915 schreibt: „Die Hauptarbeit brachten dem kantonalen Armeninspektorat im Berichtsjahre wie schon in frühern Jahren diejenigen Fälle der auswärtigen Armenpflege, wo besondere Schwierigkeiten

infolge rückständiger Hauszinse, drohende Exmission oder Heimschaffung oder Anstände mit Behörden eine, und zwar meistens sofortige Inspektion an Ort und Stelle notwendig machten. Diese Arbeit führt unsere zwei Inspektionsbeamten in fast alle Gegenden der Eidgenossenschaft und ab und zu auch über unsere schweizerischen Landesgrenzen hinaus. Namentlich die angrenzenden Teile Frankreichs, welche in der Nähe der Kriegszone liegen (Besançon und speziell Morteau) mußten mehrmals besucht werden, weil viele der dort ansässigen Berner durch den Krieg in eine große Notlage kamen und sich oft Verhältnisse ergaben, die auf schriftlichem Wege allein nicht richtig hätten behandelt werden können. Diese Reisen waren zumeist nicht nur mit viel Zeitverlust, sondern auch mit recht vielen Umständlichkeiten und Unannehmlichkeiten verbunden." Der kantonale Armeninspektor hat auch die verschiedenen Armenpflegeanstalten zu besuchen, und zwar weisungsgemäß unangemeldet; er hat die Pflicht, alle einlaufenden Klagen und Beschwerden zu untersuchen. Seit dem Jahre 1913 ist dem Armeninspektor auch die Aufgabe übertragen worden, die Armenerziehungsanstalten zu inspizieren. Ferner werden die jährlich einlaufenden Berichte der 98 Bezirksinspektoren geprüft. Aus allen diesen Einzelheiten geht hervor, daß sich die Institution des kantonalen Armeninspektorates eingelebt hat und ein wichtiges Glied bildet im gleichmäßigen und guten Vollzug des Armengesetzes. A.

— Die kantonale Armenkommission hielt am 16. Dezember vorigen Jahres unter dem Vorsitz des Herrn Regierungsrat Burren ihre ordentliche Jahressitzung ab. Sie vollzog einige Wahlen von Bezirksarmeninspektoren, bezw. bestätigte einige von der Armendirektion in der Zwischenzeit getroffene Ernennungen; ferner faßte sie Beschluß über die Verwendung des Kredites von 20,000 Fr., der nach § 55 A.G. alljährlich zur Hülfeleistung bei unversicherbaren Elementarschäden ins Staatsbudget eingestellt wird, und endlich nahm sie Mitteilungen des Präsidenten über den gegenwärtigen Stand der Konkordatsfrage entgegen. St.

Solothurn. Am 21. Dezember 1916 fand unter dem Vorsitz von Regierungsrat F. v. Arx, Vorsteher des Landwirtschaftsdepartements, die erste Sitzung der kantonalen Fürsorgekommission statt, zu der sämtliche Mitglieder erschienen waren, nämlich: die 5 Oberamtmänner, die Vertreter der Arbeiterschaft und der Konsumenten, des Gewerbestandes, der Industrie, des Detailhandels und der Bürgerschaft. Der Vorsitzende stellte in seinem Eröffnungswort den Charakter der Kommission als eines vorberatenden Kollegiums fest, das zuhanden des Regierungsrates Wünsche und Anträge zu stellen habe, und konstatierte, daß der Kreis der Bedürftigen nicht bloß die Arbeiter umschließe, sondern auch Kleinhandwerker, Kleinbauern, Leute aus dem Mittelstande und der Beamtenschaft. Das Arbeitsprogramm beschlägt zu allererst die Fragen der Lebensmittelversorgung, sodann aber auch solche der Mietunterstützung, der Beschaffung von billigen Brennmaterialien, der Abgabe von Lebensmitteln über die Notstandsaktion von Bund, Kanton und Gemeinden hinaus. Sukzessive sei an die wechselnden und unter Umständen wachsenden Bedürfnisse heranzutreten. Die Unterstützung des Bundes und des Kantons werde nur jenen Gemeinden zugewendet, welche gemäß der regierungsrätlichen Verordnung vom 4. August 1914 eine besondere Fürsorgekommission bestellt haben; das sei vor allem deshalb angezeigt, damit die für die Fürsorgeaktion maßgebenden Gesichtspunkte auch tatsächlich zur Geltung kommen und der Unterstützung der Charakter des Almosens benommen werde. Für die Notstandsaktion in